



Dellach kommunal

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Gemeinde Dellach

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Christoph Zerza, 9635 Dellach 143
e-mail: dellach-gail@ktn.gde.at

Dellach, Juni 2005

Liebe GemeindebürgerInnen!

Nummer 1 im Bezirk Unser Fußball im Hoch

Was bisher noch kein Sportverein im Oberen Gailtal schaffte, in Dellach ist nun Realität: Mit klarem Vorsprung wurde unsere Kampfmannschaft Meister in der 1. Klasse A und spielt ab kommender Saison in der Unterliga West. Hinter diesem großartigen Erfolg steht ein Stück konsequenter Arbeit und Qualitätsmanagement. Berichte siehe <http://dsv.dellach.at/fussball>

Ich gratuliere der Mannschaft und dem Betreuerstab zum Meistertitel und wünsche viel Erfolg in Kärntens zweitstärkster Spielklasse.

Müllverbringung im Holsystem hat sich bewährt Unverhältnismäßig lange Lagerung von Müllsäcken an Sammelstellen vermeiden

Die Verbringung des Restmülls und des Verpackungsmaterials im Holsystem wird durchwegs positiv angenommen und funktioniert weitgehend reibungslos. Nur vereinzelt werden Mängel durch längere Lagerung der Müllsäcke im Freien beobachtet. Es wird ersucht, die Müllbehältnisse erst knapp vor dem Abtransport zu den Sammelstellen zu bringen, um die Belastung der Umwelt hinanzuhalten.

Es besteht nun die Absicht auch die Verbringung von Wertstoffen (zB. Altpapier) auf das Holsystem umzustellen. Das würde in Hinblick auf fehlende Mobilität, Vermeidung von Fehlwürfen und volumensparendes Deponieren Vorteile und Erleichterungen bringen.

Volksschule nach Jahrzehnten wieder niedrig organisiert Kindergarten boomt

Für den Kindergartenbesuch im kommenden Jahr wurden insgesamt 34 Kinder angemeldet. Damit ergibt sich ein Zuwachs gegenüber dem laufenden Kindergartenjahr (31 Kinder) und die Führung in zwei Gruppen ist gesichert.

Völlig entgegengesetzt verläuft die Entwicklung in der Volksschule: Nach Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wird infolge der geringen Schülerzahl der Unterricht im nächsten Schuljahr nur mehr in drei Klassen erteilt. Das führt auch unweigerlich zu einem Qualitätsverlust.

Schutzweg Ortsdurchfahrt St. Daniel

Keine Befürwortung nach Frequenzmessung

Nach Initiative für einen Schutzweg im Bereich des FF-Hauses in St. Daniel wurde eine Bedarfserhebung mittels Verkehrsbeobachtungen und Verkehrszählungen durchgeführt. Die ermittelten Frequenzen liegen unter dem Limit laut Richtlinie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, welche als Grundlage für die Bewertung des Erfordernisses und der Errichtung eines Schutzweges dient. Zudem scheinen auch die entsprechenden Sichtweiten und die gesamte Örtlichkeit fraglich. Schutzwege vermitteln den Fußgängern ein hohes Maß an Sicherheit, was aber durch die Unfallstatistik widerlegt wird.

Einfriedungen

Bewilligung rechtzeitig einholen

Aus Unwissenheit werden oft Einfriedungen (baulicher Art aber auch lebende Zäune) errichtet, die nicht den Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Gesetze entsprechen. Dabei werden oft die gesetzlichen Mindestabstände nach dem Kärntner Straßengesetz oder nach den Kärntner Bauvorschriften (mind. 1 m vom Straßenrand, wobei der Straßenrand inklusive Bankett anzunehmen ist) nicht eingehalten. Die nachfolgende Sanierung ist mit einem Mehraufwand an Arbeit, Kosten und oft mit großen Unannehmlichkeiten verbunden. Im Sinne einer guten Nachbarschaft und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Sicherheit und des Verkehrs wird ersucht, vor der Umsetzung baulicher Maßnahmen bzw. Errichtung von Einfriedungen die Baubehörde zu kontaktieren.

Daher hier eine kurze Übersicht über die Anzeige-, Melde- und Bewilligungspflichten.

Gesetz	Was wird geregelt?	Genehmigung wie?
Kärntner Bauordnung § 6	Einer Baubewilligung bedarf die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von sonstigen baulichen Anlagen, sofern es sich nicht um ein bewilligungsfreies Vorhaben nach § 7 handelt.	Unterlagen nach der Bauansuchenverordnung
Kärntner Bauordnung § 7	Keiner Baubewilligung bedarf die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 1,50 m Höhe und von Sockelmauerwerken bis zu 0,50 m Höhe;	Die Mitteilung unterliegt keiner Formvorschrift. Skizzen zur Beurteilung anschließen!!!
Kärntner Ortsbildpflegegesetz	Die Errichtung von Einfriedungen ist anzeigepflichtig, soweit es sich nicht um bauliche Anlagen handelt (zB lebende Einfriedungen, einfache Zäune ohne Fundament, zu deren Herstellung keine besonderen bautechnischen Kenntnisse notwendig sind).	Die Anzeige unterliegt keiner Formvorschrift. Skizzen zur Beurteilung anschließen!!!

Wichtiger Hinweis:

Alle Mitteilungen sind v o r Durchführung der Maßnahme dem Gemeindeamt zu übermitteln.

Im Einzelfall ist eine Bauberatung vor Ort sinnvoll, die auch völlig unbürokratisch und kostenlos durchgeführt wird.

Herzlichst
Ihr


 (Bgm. Christoph Zerza)